

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. August 2017

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

In seiner Sitzung am 11. April 2017 hat der Senat beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit strukturellen besoldungsrechtlichen Verbesserungen zuzuleiten. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft treten.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Mit der Änderung durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)** wird die Übergangsregelung für Ortsamtleiterinnen und Ortsamtsleiter rein redaktionell angepasst. Zudem wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Behörden anderer Dienstherren Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Aufgabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Behörde kann dabei jede Stelle sein, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, also auch Eigenbetriebe, wie z. B. Performa Nord oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die am 11. April 2017 vom Senat vorgeschlagenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen im Rahmen eines Gesetzentwurfs vorgelegt. Danach soll Lehrkräften, deren Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a ausgebracht ist, die allgemeine Stelvenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes gewährt werden. Des Weiteren sieht der Entwurf eine Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern nach § 46 des Bremischen Besoldungsgesetzes von 20 Euro vor. Die Zulage wird sodann 115,53 Euro monatlich betragen. Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr nach § 45 des Bremischen Besoldungsgesetzes soll nunmehr auch ohne Verwendung im Einsatzdienst zustehen. Die Zulage beträgt nach zweijähriger Dienstzeit 127,38 Euro monatlich. Anwärterinnen und Anwärtern soll eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro gezahlt werden, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bemisst. Schließlich sieht der Entwurf vor, dass Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 die jährliche Sonderzahlung nach § 65 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 840 Euro bereits ab

der erstmaligen Entstehung des Anspruchs erhalten.

Nach Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39a des Bremischen Richtergesetzes wird der vorgelegte Gesetzentwurf mit dem bereits am 11. April 2017 in erster Senatsbefassung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2017/2018 in der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung des weiteren Verfahrens zu einem Gesetzentwurf zusammengefasst.

Für den Bereich der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten hatte der Senat am 11. April 2017 beschlossen, die bisherigen Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie die Wechselschichtzulage auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen und die Zulagen für besondere polizeiliche Dienste zu erhöhen. Dazu befindet sich der Entwurf einer Bremischen Erschwerniszulagenverordnung, die die bisherigen Bundesvorschriften für die Freie Hansestadt Bremen ablösen soll, in der Ressortabstimmung. Es wird angestrebt, diese Verordnung und den vorliegenden Gesetzentwurf zeitgleich in Kraft treten zu lassen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten besoldungsrechtlichen Verbesserungen führen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 1.238.000 Euro.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen betreffen insbesondere den Bereich des Justizvollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr mit einem hohen Anteil an Männern. Die Gewährung der allgemeinen Stellenzulage für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a betrifft überwiegend Frauen. Von den Regelungen zur Gewährung der jährlichen Sonderzahlung für Anwärterinnen und Anwärter sowie Beamtinnen und Beamte mit einem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 bereits ab dem 1. Jahr mit Anspruch auf Dienstbezüge sind die unteren und mittleren Besoldungsgruppen mit einem hohen Anteil an Frauen, mit Ausnahme des Justizvollzugsdienstes und des Berufsfeuerwehrdienstes, betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts sowie mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 13. Juli 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrecht-

licher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
 - gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen und zwar rückwirkend zum 1. Juli 2017 auf der Basis des Gesetzentwurfs geleistet werden. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind in ihrer Bezügemitteilung auf den Vorbehalt der Abschlagszahlung hinzuweisen. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Entwurf

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten“ die Angabe „§ 92a Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung“ eingefügt.
2. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auch auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.“

3. In § 130a wird jeweils die Angabe „5a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 45 werden die Wörter „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ durch die Wörter „der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.

2. In § 35 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „solchen“ ein Semikolon und die Wörter „ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbständigen Einrichtungen“ eingefügt.
3. In § 42 Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „A 10“ das Komma und die Wörter „der Besoldungsgruppe A 12 im Amtsanwaltsdienst oder der Besoldungsgruppe“ durch die Wörter „oder den Besoldungsgruppen A 12 bis“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „im Einsatzdienst der Feuerwehr“ durch die Wörter „der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „im Einsatzdienst der Feuerwehr, die entsprechend verwendet werden,“ durch die Wörter „der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „Einsatzdienstes der Feuerwehr“ durch das Wort „Feuerwehrdienstes“ ersetzt.
5. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „gezahlt“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Anwärterinnen und Anwärter, deren Einstiegsamt, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten, in der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 ausgebracht ist, erhalten neben ihren Anwärterbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro; Satz 2 findet Anwendung.“
6. Die Angaben in der Besoldungsgruppe A 12a der Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – werden wie folgt geändert:
 - a) Zur Amtsbezeichnung „Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen“ wird die Angabe „^{1) 2) 3)}“ durch die Angabe „^{1) 2) 3) 6)}“ ersetzt.
 - b) Die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefasst:
 „1) Als Einstiegsamt für Beamtinnen und Beamte, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vor dem 1. Januar 1991 aufgenommen haben und beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt haben.“
 - c) Nach der Fußnote ⁵⁾ wird folgende Fußnote ⁶⁾ angefügt:
 „6) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatorin für Finanzen.“
7. In der Anlage 6 wird nach der Angabe „§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)“ die Angabe „95,53“ durch die Angabe „115,53“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des Gesetzes) in Kraft, soweit Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 3 bis 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Entwurf

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeines:

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Dabei wurde unter Beibehaltung der Grundstrukturen sowie punktueller Weiterentwicklungen des Besoldungsrechts die Vollablösung des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz umgesetzt und die durch das Bremische Besoldungsgesetz a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk integriert. Strukturelle besoldungsrechtliche Verbesserungen blieben seinerzeit aufgrund der Sicherstellung des Abschlusses dieses Gesetzgebungsvorhabens einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes - BremBG)** wird neben einer rein redaktionellen Anpassung des § 130a durch den neu eingefügten § 92a die Grundlage dafür geschaffen, dass Behörden anderer Dienstherren Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Aufgabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Behörde kann dabei jede Stelle sein, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 BremVwVfG), also auch Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG) beinhaltet folgende besoldungsrechtliche Verbesserungen:

- Die allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG wird nunmehr allen verbeamteten Lehrkräften, deren Einstiegsamt mindestens in der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht ist, gewährt.
- Die Zulage im Justizvollzugsbereich nach § 46 BremBesG wird um 20 Euro auf einen Betrag in Höhe von 115,53 Euro angehoben.
- Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr nach § 45 BremBesG wird auch ohne Verwendung im Einsatzdienst den Betroffenen gewährt.
- Anwärterinnen und Anwärtern wird eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro gezahlt, soweit sich ihr Anwärtergrundbetrag gemäß Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz nach dem Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 bemisst.
- Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten die jährliche Sonderzahlung nach § 65 BremBesG in Höhe von 840 Euro bereits ab der erstmaligen Entstehung des Anspruchs. Die dreijährige Wartezeit, die für die übrigen anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten auch weiterhin besteht, entfällt somit für diesen Personenkreis.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 und 2 (§ 92a BremBG):

Durch den neueingefügten § 92a wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Behörden anderer Dienstherren Aufgaben der Personalverwaltung mit Rechtswirkung für den die Auf-

gabe übertragenden Dienstherrn wahrnehmen können. Die Ermächtigung zur Aufgabenübertragung umfasst alle Aufgaben der Personalverwaltung, also statusbegründende, -verändernde oder -beendende Maßnahmen, Maßnahmen des Vollzugs von besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Regeln der beamtenrechtlichen oder betrieblichen Altersversorgung sowie die Aufgaben der Beihilfesachbearbeitung. In welchem Umfang die Aufgaben übertragen werden, bestimmt der übertragende Dienstherr nach dem für diesen Fall vorgeschriebenen Verfahren.

Die Übertragung der Aufgaben darf nur auf eine personalverwaltende Stelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgen. Das stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich der Vorschriften dieses Gesetzes zum Personalaktenrecht (§§ 85 bis 92 BremBG) unmittelbare Anwendung finden.

Mit der Vorschrift wird auch die datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten des übertragenden Dienstherrn geschaffen. Die Ermächtigung findet ihre Grenze am Maßstab der Erforderlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenden Aufgabe.

Absatz 2 stellt klar, dass die ermächtigte Behörde im eigenen Namen, aber mit Rechtswirkung für den übertragenden Dienstherrn handelt.

Zu Nummer 3 (§ 130a BremBG):

Die Änderung erfolgt rein redaktionell.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 35 Abs. 7 BremBesG):

Die Änderung stellt sicher, dass auch weiterhin zur Gewährung des vollen Familienzuschlags der Stufe 1 keine Konkurrenzprüfung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden vorzunehmen ist.

Zu Nummer 3 (§ 42 BremBesG):

Die allgemeine Stellenzulage ergänzt das Grundgehalt und nimmt deshalb an regelmäßigen Anpassungen der Dienstbezüge teil. Lehrerinnen und Lehrer, mit Ausnahme von Studienrätinnen und Studienräten, waren bislang aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten entsprechend der vorhergehenden bundesrechtlichen Regelung ausgeschlossen. Grund für den Ausschluss war, dass die allgemeine Stellenzulage dem Ausgleich für Stellenhebungen in den 1960er Jahren in anderen Bereichen diente. Solche Stellenhebungen erfolgten für Lehrkräfte des ehemaligen gehobenen Dienstes. Etwaige besoldungsrechtliche Besserstellungen in den 1960er Jahren wurden im Land Bremen aber zwischenzeitlich durch Absenkung der Besoldung von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen und Ausbringung von Lehrämtern in der Besoldungsgruppe A 12 kompensiert. Die Absenkung der Besoldung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I von A13 nach A12 erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308). Gleichzeitig wurde mit der Änderung eine Beförderungsmöglichkeit nach A13 für besonders leistungsstarke Lehrkräfte geschaffen. Eine Nichtberücksichtigung ist folglich nicht mehr angezeigt und dieser Personenkreis ist in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 45 BremBesG):

Infolge einer Vereinheitlichung des Rechts wird die bislang an den Einsatzdienst gekoppelte Feuerwehrzulage nach den vergleichbaren Voraussetzungen der Polizeizulage geregelt. Somit entfällt die bisherige Voraussetzung des Einsatzdienstes ersatzlos.

Zu Nummer 5 (§ 65 BremBesG):

Durch Artikel 3 des 11. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 353) wurde das Bremische Sonderzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben und die Gewährung einer Sonderzahlung nunmehr in § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes a. F. geregelt. Danach erhielten Anwärtnerinnen und Anwärter eine kinderbezogene jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. Eine darüber hinaus gehende Sonderzahlung wurde seit dem 1. Januar 2006 im Bereich der Anwärtnerinnen und Anwärter nicht mehr gewährt. Außerdem regelte § 10 BremBesG a. F. bzw. § 65 BremBesG n. F., dass die jährliche Sonderzahlung nicht im Zeitraum von drei Jahren nach der erstmaligen Entstehung des Anspruchs gezahlt wird. Aus sozialpolitischen Gründen ist es angezeigt und sachgerecht, diesen Personenkreis in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 mit Beginn der Ausbildung in den Kreis der Anspruchsberechtigten hinsichtlich einer jährlichen Sonderzahlung wieder aufzunehmen und auch nach Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Probe die Sonderzahlung weiter zu gewähren. Dies wird durch die Änderung des § 65 BremBesG sichergestellt.

Zu Nummer 6 (Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Die Änderung der Fußnote 1 und die Einfügung der Fußnote 6 in der Besoldungsgruppe A 12a der Besoldungsordnungen A und B ist aufgrund der Aufnahme der Lehrkräfte in den Kreis der Anspruchsberechtigten einer allgemeinen Stellenzulage nach § 42 BremBesG notwendig.

Zu Nummer 7 (Anlage 6 zum Bremischen Besoldungsgesetz):

Mit der Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Gerichten und psychiatrischen Krankenhäusern um einen Betrag in Höhe von 20 Euro werden die spezifischen Belastungen im Justizvollzug und übrigen Einrichtungen anerkannt. Die Beaufsichtigung und Betreuung der Gefangenen verlangt von den Bediensteten ein ständiges Austarieren zwischen gewollter Nähe und erforderlicher professioneller Distanz, um einerseits die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten und andererseits eine Arbeitsbeziehung zu den Gefangenen aufzubauen, um sie im Interesse ihrer Resozialisierung zu einer Selbstreflexion zu motivieren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.